

Begründung

20. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand 08 / 2025
§§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, M. Sc. S. Özkürkçü, B. A. M. Klütz
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Vorbemerkungen	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	5
1.3 Notwendigkeit der Planänderung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplanes	6
1.4 Analyse der Flächenpotentiale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Sickte	7
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Mitgliedsgemeinde Dettum Süd – West – Ost	10
2.2 Mitgliedsgemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd	13
2.3 Bodenschutz	16
2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	19
2.5 Denkmalschutz	19
2.6 Immissionsschutz	19
3.0 Umweltbericht	20
3.1 Einleitung	20
3.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan Änderung	20
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	21
3.1.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB)	22
3.1.4 Bestand - Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	23
3.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	33
3.1.6 Andere Planungsmöglichkeiten	36
3.1.7 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	37
3.2 Zusatzangaben	37
3.2.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	37
3.2.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	38
3.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38
3.2.4 Quellenangaben	39
4.0 Flächenbilanz	40
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	40
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	43
7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	43
7.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	43
8.0 Verfahrensvermerk	44

1.0 Vorbemerkungen

Die Samtgemeinde Sickte liegt im Osten des Landkreises Wolfenbüttel und grenzt im Westen an die Wolfenbütteler und Braunschweiger Stadtgebiete. Sie gehört zur naturräumlichen Region des ostbraunschweigischen Hügellandes. Im Südosten grenzt die Samtgemeinde Elm-Asse an, wo sich südlich die Gemeinden Vahlberg, Wittmar und Denkte befinden.

Zurzeit leben rd. 10.394 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 30.06.2024) in der Samtgemeinde. Sitz der Samtgemeindeverwaltung ist das Rathaus in Sickte. Die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte wurde am 13.10.2022 durch den Rat der Samtgemeinde Sickte beschlossen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft rd. drei Flächen in der Samtgemeinde mit insgesamt 77,10 ha. Ziel ist es, die Flächennutzung in Sonderflächen für die Energiegewinnung mithilfe von Photovoltaik abzusichern.

Gemeinde Dettum Süd – West

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 10,43 ha

Gemeinde Dettum Süd – Ost

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 29,98 ha

Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 36,69 ha

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Sickte innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert am 2022

– RROP

Als Bestandteil des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Sickte außerdem das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ²⁾). Die Ziele der Landes-Raumordnung werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und ergänzt.

In der Samtgemeinde hat der zentrale Ortsteil Sickte nach regionalen Zielvorgaben die Funktion eines Grundzentrums und übernimmt damit die grundzentrale Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

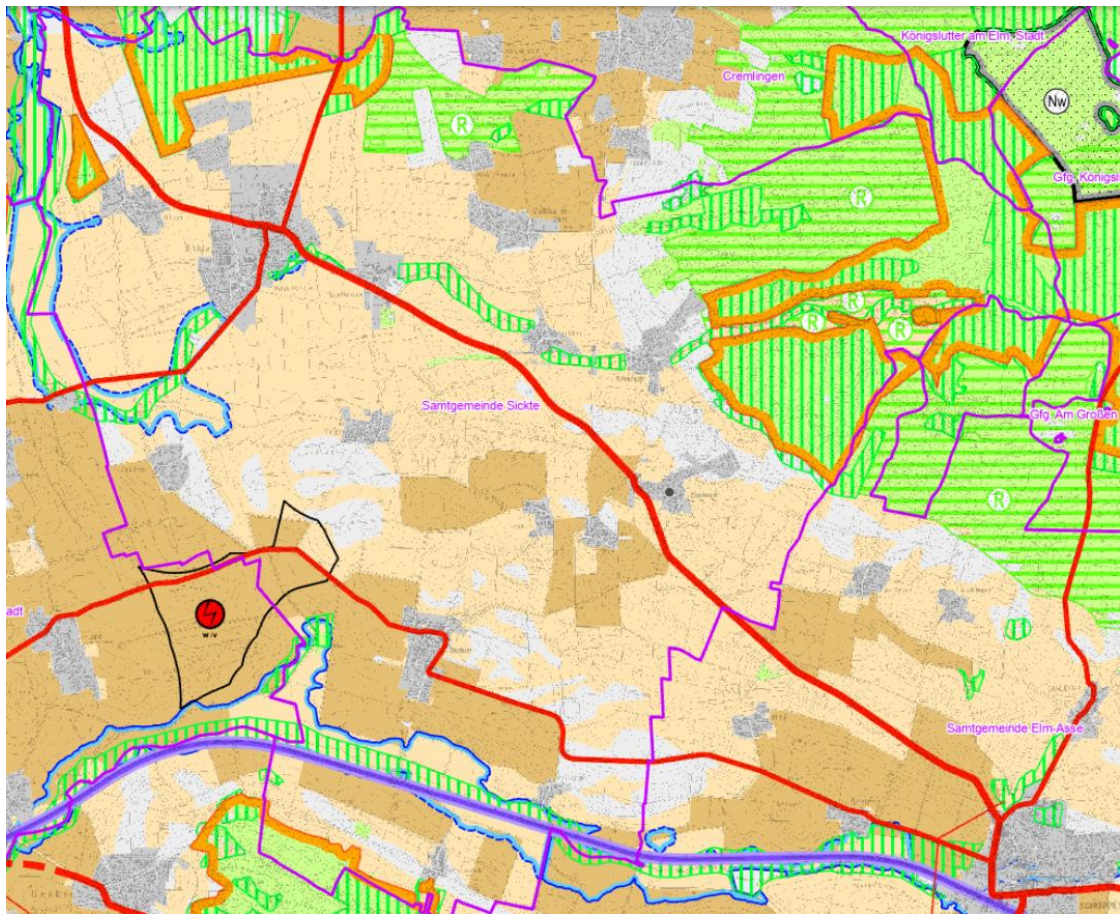
Mit dem Konzept der zentralen Orte geht eine auf die zentralörtlichen Versorgungskerne ausgerichtete Funktionsbündelung, Arbeits- und Wohnstätten Konzentration einher. In den zentralen Orten sollen soziale, kulturelle, administrative und Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, damit die Bevölkerung diese Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen kann, die Einrichtungen selbst von der Nähe anderer zentraler Einrichtungen profitieren und das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, nicht auf sämtliche Gemeindeteile im gleichen Umfang ausgerichtet werden muss. Somit begrenzt der Zentrale Ort der kurzen Wege den Ressourcenverbrauch und effektiviert zudem den Ressourceneinsatz, womit das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung unterstützt wird. Außerdem ist mit diesem Konzept eine langfristige Infrastruktursicherung verbunden.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8)) Begründung zum RROP).

Im Samtgemeindegebiet sind im RROP überwiegend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen, in die die einzelnen Ortslagen eingebettet sind. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind insbesondere mit dem Veltheimer Forst, dem Großen Holz sowie im Bereich der Höhenzüge Elm und Asse vorhanden. In diesen Bereichen bestehen darüber hinaus Festlegungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für Erholung. Einigen Ortslagen am West- und Südwestrand des Elm ist die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen. Im Sickter Samtgemeindegebiet betrifft dies die Ortslage Veltheim der Gemeinde Veltheim sowie die Ortslagen Erkerode und Lucklum der Gemeinde Erkerode. Darüber hinaus sind die Gebiete der Gemeinden Veltheim, Erkerode, Dettum und Evessen weitgehend Bestandteil des Naturparks Elm-Lappwald.

Weitere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für Erholung befinden sich westlich von Sickte (Bereich Feuergraben) sowie südlich von Dettum und Weferlingen (Niederung der Altenau).

²⁾ RROP: Regionales-Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig", und 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" 2020



Ausschnitt des Samtgemeinde Gebietes aus dem RROP 2008 1. Änderung, (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich

- ÖPNV

Die wichtigsten Verkehrsverbindungen sind die quer durch die Samtgemeinde führende Landesstraße L 625 (Nordwest – Südost – Richtung) sowie die Landesstraße L 631 (Nord – Süd – Richtung). Die beiden Landesstraßen kreuzen sich im Ortsteil Obersicke der Gemeinde Sickte. Beide Straßen sind Zubringer zu dem Autobahnabschnitt der A 39. Die weitere regionale Einbindung erfolgt über das übrige klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen. Ein Anschluss an den schienengebundenen Verkehr besteht südlich von Dettum mit einem Haltepunkt an der Bahnstrecke Wolfenbüttel – Schöppenstedt. Generell achtet die Samtgemeinde und die Gemeinde in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Ggf. kann auch mit den Betreibergesellschaften verhandelt werden, neue Haltepunkte mit einzuplanen oder Strecken geringfügig zu erweitern. Jedoch handelt es sich bei der Planung um die Ausweisung von Photovoltaikflächen. Aus diesem Grund ist eine gute ÖPNV Anbindung nicht von Nöten.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte bezieht sich auf Außenbereichsflächen der Mitgliedsgemeinde Dettum, die in der Gemarkung Mönchevahlberg liegen. Sie wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte entwickelt. Die Geltungsbereiche werden alle als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzone) und im Maßstab 1:25.000 für das Gemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt. Die Kartengrundlage M 1:25.000 wurde für die vorliegenden Planungen im Außenbereich gescannt und hochvergrößert. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sickte wird auf einer Planunterlage M. 1:10.000 nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung angefertigt. Sie entspricht der Kartengrundlage des "Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)" und ist ein Quellenauszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

In einer Übersicht ist der Bereich mit dem Gegenstand der Änderung gekennzeichnet. Der beiliegende aktuelle Stand ist eine Zusammenfügung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen und besitzt rein informellen Charakter. Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV'90). Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 mit den Änderungen aus dem Jahre 2021 (BauNVO 2021) berücksichtigt.

1.3 Notwendigkeit der Planänderung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

Die umfangreichen, technischen und gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre bilden einen Rahmen für die dringlich anstehende Energiewende. In der praktischen Umsetzung tragen hierbei die Gemeinden im besonderen Maße Verantwortung. Damit dies auf geeigneten Flächen gelingen kann und, um die Planungssicherheit zu erhöhen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sickte erforderlich. Auch um die Darstellungen des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen ist sie erforderlich.

In der Samtgemeinde Sickte sollen mit der 20. Flächennutzungsplanänderung drei Flächen in ihrer bestehenden Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaugebiete (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" angepasst werden. Alle angepassten Flächen befinden sich ausschließlich im Außenbereich.

Abgeleitet aus § 48 Abs. 1 Nr. 3c (Solare Strahlungsenergie) des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) berücksichtigt die Samtgemeinde dabei insbesondere die Änderung des Baugesetzbuchs, wonach gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern. Gem. § 35 BauGB zählen Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben, weshalb insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich werden. Dem Entwicklungsgebot entsprechend werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Auswirkungen der Planung können sich insbesondere hinsichtlich der Vorgaben und Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, welche für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Durchführung einer Umweltprüfung vorsieht, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese Vorgaben sind üblicherweise auf Grundlage der Detailplanung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. der

Baugenehmigungsebene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in die Planung einzustellen und verbindlich zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist lediglich zu klären, ob eine Zustimmung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an dieser Stelle im Grundsatz in Aussicht gestellt werden kann. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Dazu wird jeden festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Auf der nachfolgenden Planungsebene werden Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

1.4 Analyse der Flächenpotentiale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Sickte

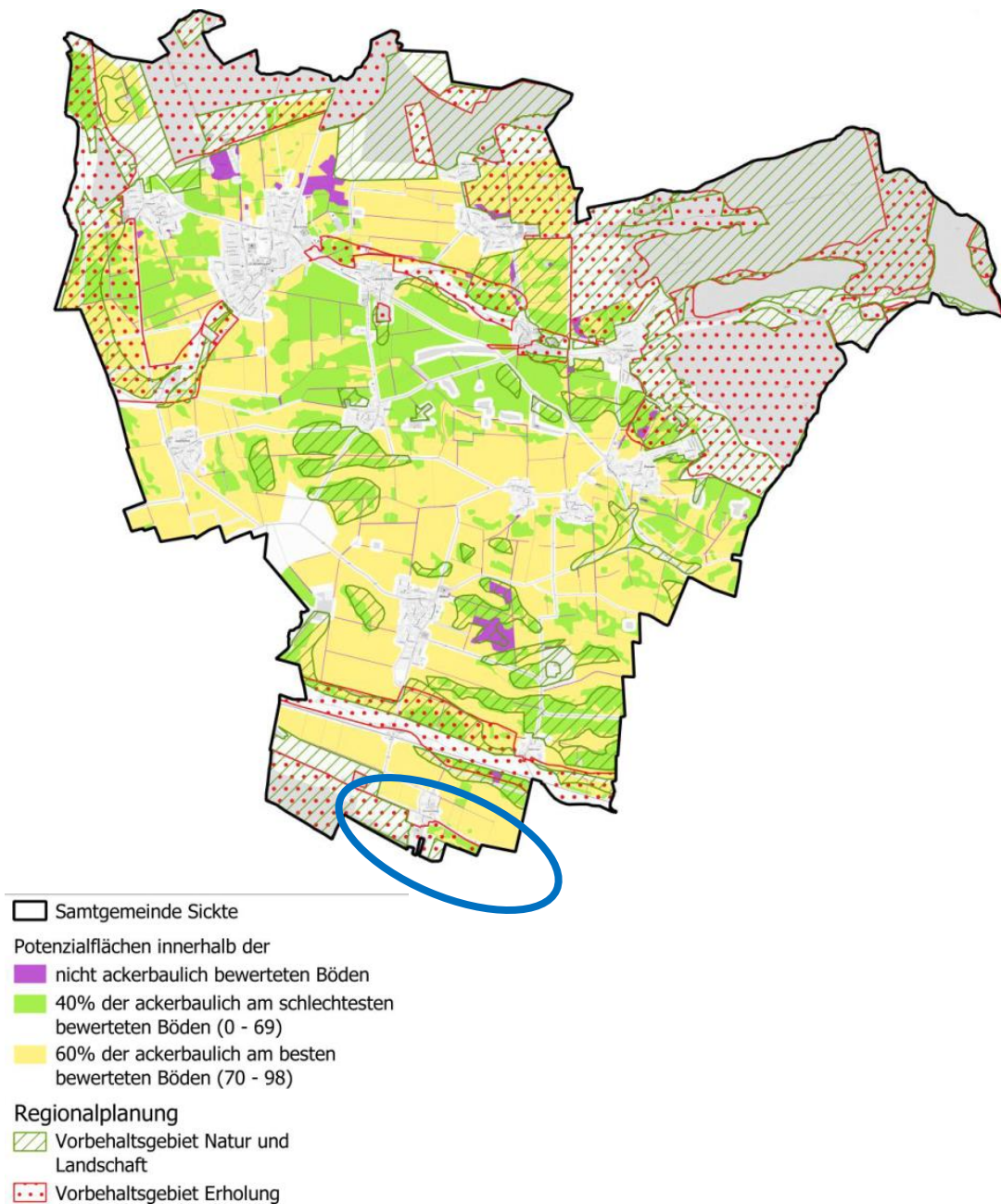
Da die Anforderungen an die rechtssichere Ausgestaltung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für FFPV auf Vorbehaltsflächen hoch sind, hat die Samtgemeinde Sickte mit anderen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Wolfenbüttel zum Zwecke der rechtssicheren Ausübung des o.a. eingeschränkten Ermessens einen Katalog mit ca. 93 Kriterien als empfehlende Grundlage für eine Weißflächendefinition für FFPV i.R. der Flächennutzungsplanung, d.h. also die Definition der Flächen, auf denen FFPV zugelassen werden soll, entwickelt.

Auf der Grundlage der vom Landkreis beauftragten Voruntersuchung für Freiflächen-PV-Standorte vom Planungsbüro Nefino GmbH eine sogenannte Weißflächenplanung für das Gebiet der Samtgemeinde Sickte beschlossen.

In eigener Abwägungsverantwortung und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Besonderheiten der Samtgemeinde Sickte wurden folgende Kriterien abweichend zum empfehlenden Katalog des Landkreises Wolfenbüttel angepasst

- Vorbehaltsflächen werden als Einzelfallkriterium eingestuft und unterliegen einer angemessenen Abwägung
- In Bezug auf die Gebietskategorie „Topographie und Boden“ werden die 40 % (0 - 69 Bodenpunkte) der ackerbaulich am schlechtesten bewerteten Böden als Gunstkriterium berücksichtigt. Die verbleibenden 40 - 100 % (70 – 98 Bodenpunkte) der Böden mit einem hohen/sehr hohen Ertragspotenzial werden als abzuwägendes Einzelfallkriterium berücksichtigt.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel



Weißflächenplanung der Samtgemeinde Sickte mit blauer Kennzeichnung der Lage der Änderungsbereiche

In der beigefügten Weißflächenplanung bilden die grünen Flächen, ohne Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten, die Gunstflächen ab. Die grünen Flächen mit Überlagerung von Vorbehaltsgebieten sind Flächen, die der Abwägung unterliegen (Einzelfallkriterium). Die gelben Flächen sind solche, die der Abwägung unterliegen, sowohl mit Überlagerung von Vorbehaltsgebieten als auch ohne eine solche Überlagerung. Grau eingefärbte Flächen sind Tabuzonen.

Im empfohlenen Kriterienkatalog des Landkreises Wolfenbüttel werden stattdessen die 30 % der schlechtesten Böden als Gunstkriterium, die 30 - 70 % der Böden mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial als Einzelfallkriterium und die verbleibenden 30 % der besten Böden als Tabukriterium ausgewiesen.

Die dargestellte Weißflächenplanung unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs und der abgewogenen, angefragten FFPV-Flächen mündet in den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.0 Planinhalt/ Begründung

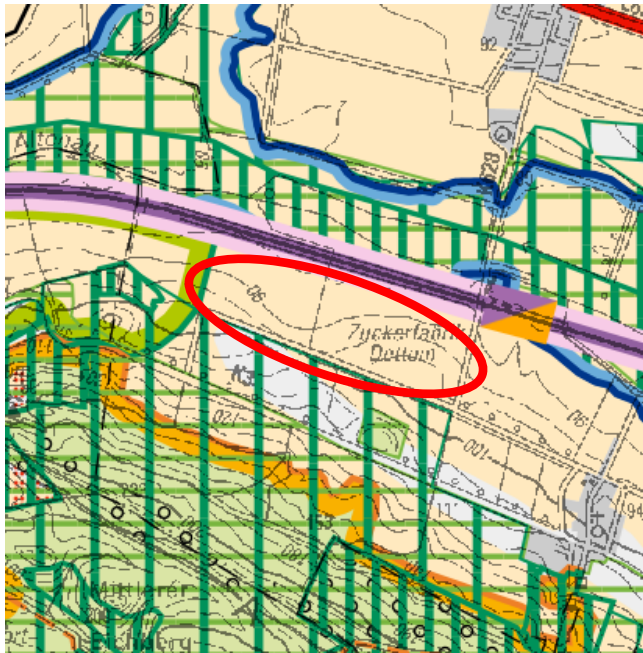
Sonderbauflächen (S) mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Die unter Kapitel. 1.3 bereits erläuterten Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als wirtschaftlicher Anreiz zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien schaffen eine Standortgebundenheit nur für Freiflächen-Solaranlagen, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan erforderlich.

Grundsätzlich zählen auch Module zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu baulichen Anlagen, die in Industrie- bzw. Gewerbegebieten allgemein zulässig sind. Um jedoch der Gefahr einer ungeordneten Zersiedlung der Landschaft zu begegnen, die sich durch diese allgemeine Nutzungsart einstellen könnte und im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung zum Schutz des Außenraumes schränkt die Samtgemeinde die Art der baulichen Nutzung für den Bereich ein. Die Samtgemeinde greift daher die Möglichkeiten der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf und konkretisiert die künftigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO über Sonderbauflächen (S) mit der näheren Zweckbestimmung "Photovoltaik".

Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt.

2.1 Mitgliedsgemeinde Dettum Süd – West – Ost



Zeichnerische Darstellung RROP 2008 1. Änderung, (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich

Im Süden der Gemeinde Dettum liegen zwei voneinander getrennte Planflächen jedoch in räumlicher Nähe, welche sich südlich entlang der eingleisigen Eisenbahnstrecke Wolfenbüttel - Schöppenstedt mit der Streckennummer 1942 befinden. Nordöstlich der östlichen Teilfläche befindet sich eine kleine Splittersiedlung rund um den Bahnhof Dettum Zuckerfabrik. Im RROP sind die Planflächen als Vorbehaltsgebiete für die "Landwirtschaft" aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6)) dargestellt. Das Gebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Erschlossen werden die Planungsflächen über die Bahnhofsstraße (K 628), welche im Norden durch die Gemeinde Dettum und über die Dettum Zuckerfabrik führt, die nordöstlich an die Planungsfläche angrenzt.

Die im Norden angrenzende Schienenstrecke markiert ein Vorranggebiet für "Sonstige Eisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr" (IV 1.3 (2)). Über dieses hinaus, liegt weiter nördlich ein Vorranggebiet des "Hochwasserschutzes" (III 2.5.4 (4)) und ein das Hochwasserschutzgebiet in Teilen überlagerndes Vorranggebiet für "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8)) sowie ein Vorbehaltsgebiet für "Erholung" (III 2.4 (5)). Rund 500 m südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet 152 "Asse". Im Süden wird daher ein Vorranggebiet "Natura 2000" (III 1.3 (1)) und Vorranggebiete für "Natur und Landschaft" dargestellt, die sich gleichzeitig mit den Vorbehaltsgebieten "Besondere Schutzfunktion des Waldes", dem Vorranggebiet "Ruhige Erholung" (III 2.4 (4)), dem Vorbehaltsgebiet "Erholung" sowie einem Vorranggebiet "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) überlagern. Im Westen grenzt die westliche Planungsfläche an ein Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" (III 1.2 (4)) an. Im Osten erstrecken sich weitere Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzender Landschaftsteile" sowie das FFH-Gebiet "Asse" mit der EU-Kennzahl: 3829-301 ist geprägt durch bewaldete Höhenzüge Asse und Klein Vahlberger Buchen. Aufgrund des geologisch abwechslungsreichen Untergrundes haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt. Neben den großflächig vorhandenen, vielfältigen Buchenwäldern (Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwäldern) kommen

auch nutzungsbedingte Eichen-Hainbuchen-Bestände sowie kleinflächige Misch- und Nadelholzkulturen vor. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordwestlich der Planflächen in rd. 1,5 km Entfernung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee (LSG WF 00003), um ein zusammenhängendes Gebiet mit Feldgehölzen, einzelnstehenden Bäumen und zusammenhängenden Baum- und Gebüschgruppen. Der Bach Glue Riede fließt zwischen Ufergehölzen hindurch. Eine Streuobstwiese, im Nordosten des Schutzgebiets gelegen, bereichert den vielfältigen Gehölzbestand.

Auswirkungen der Planung könnten sich insbesondere hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzender Landschaftsteile" ergeben, welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotop untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und der planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wolfenbüttel von 2005 weist für die Flächen keine besondere Bedeutung aus. Nördlich angrenzend sind Schwerpunkt-raum zur Erhaltung und Entwicklung von Uferrandstreifen sowie zur Erhaltung und Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen (Gebüsche, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Obstwiesen etc. zur Verbesserung der Biotopvernetzung genannt. Die Fläche erfüllt in schmalerer Ausbildung auch die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Die mittelbar angrenzende Lage des Plangebietes beeinträchtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplans nicht, da die Bahngleise eine Zäsur bilden. Zusätzlich werden die Flächen der FFPV-Anlagen entsprechen eingegrünt, um die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild zu Minimieren.

Dettum selber ist bis auf den Norden und Nordosten von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft umgeben. Die nicht so hoch bewerteten Flächen liegen in räumlicher Nähe zur Ortslage Hachum und Gilzum. Hier herrscht eine äußerst bewegte Topographie vor, bei der die Ortslage Dettum am tiefsten Punkt liegt, d.h. eine Einsehbarkeit der Anlagen von der Ortslage aus wäre gegeben. Insofern hat die Gemeinde entschieden, die Anlagen in einem Bereich zu errichten, der durch technische Anlagen, hier die Bahngleise vorgeprägt ist und in einem Gelände mit wenig Topographie liegt, obwohl hier hohe Ackerzahlen auf den Flächen sind. Flächen, die sich durch nicht so hohe Bodenzahlen auszeichnen, finden sich in diesem Bereich jedoch nur im Bereich der Überschwemmungsgebiete, z.T. überlagert mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind. Damit stehen diese Böden / Flächen nicht für eine Bebauung mit PV-Anlagen zur Verfügung. Auf einen ausreichenden großen Abstand zur Ortslage Mönchevahlberg wird dabei geachtet. Im Süden begrenzt dann das Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Höhenzugs der Asse das Gemeindegebiet.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch sehr hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet jedoch keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Darüber hinaus ist der Bereich technisch vorgeprägt mit dem Gebäude der Zuckerfabrik und den Gleiskörper der Eisenbahnlinie Wolfenbüttel – Schöppenstedt gefallen. Insofern ist hier das Landschaftsbild bereits vorbeeinträchtigt. Gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2024 ist bei großflächigen PV-Anlagen eine besondere Wichtung auf das Landschaftsbild zu legen. Die Beeinträchtigungen sind durch blickdichte Eingrünungen zu minimieren. Diesem Grundsatzurteil folgt die Flächenausweisung.

Durch die umfangreichen technischen und gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre einen ambitionierten Rahmen für die dringlich anstehende Energiewende bilden und die Flächen sich nur durch die landwirtschaftliche Nutzung kennzeichnen, erachtet die Samtgemeinde das Herauslösen der landwirtschaftlichen Flächen an dieser Stelle als sinnvoll. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend z.B. eine Schafbeweidung angestrebt werden kann.



Quelle: NLWKN, Niedersächsische Umweltkarten

Am Rande der beiden Änderungsbereiche verlaufen Entwässerungsgräben, die als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB sind insofern beachtet. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Mitgliedsgemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd



Zeichnerische Darstellung RROP 2008 1. Änderung, (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich

In rd. 1,0 km Luftlinie östlich der Plangebiete in Dettum liegen die beiden Planungsflächen Mönchevahlberg. Beide Planungsflächen werden durch einen Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Die nördliche Fläche, welche ebenfalls südlich an die Bahnstrecke (1942) angrenzt, wird über die K 628 erschlossen, die über Dettum abzweigt und die Planungsfläche über den Wirtschaftsweg erschließt. Die südliche Planungsfläche wird ebenfalls über die K 628 erschlossen, diese zweigt aber erst nach Mönchevahlberg ab und erschließt das Plangebiet im Süden. Nach den Karten vom RROP befinden sich die Planungsfläche auf Ackerflächen, die als Vorbehaltsgebiet für die "Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6)) dargestellt werden. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich ein Vorbehaltsgebiet "Hochwasser" (III 2.5.2 (7)) und ein Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)) sowie ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft". Durch die Flächenrücknahme werden diese Flächen nun nicht mehr überplant.

Nach den Grundsätzen des RROP sollen in Vorbehaltsgebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Samtgemeinde ist insofern begründet möglich.

Im Süden in rd. 150 m Entfernung der südlichen Planfläche befindet sich die Asse mit seinem Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet ("Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzender Landschaftsteile" sowie das FFH-Gebiet "Asse" mit der EU-Kennzahlen: 3829-301) und somit den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Auswirkungen der Planung könnten sich insbesondere hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzender Landschaftsteile" ergeben, welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten,

die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

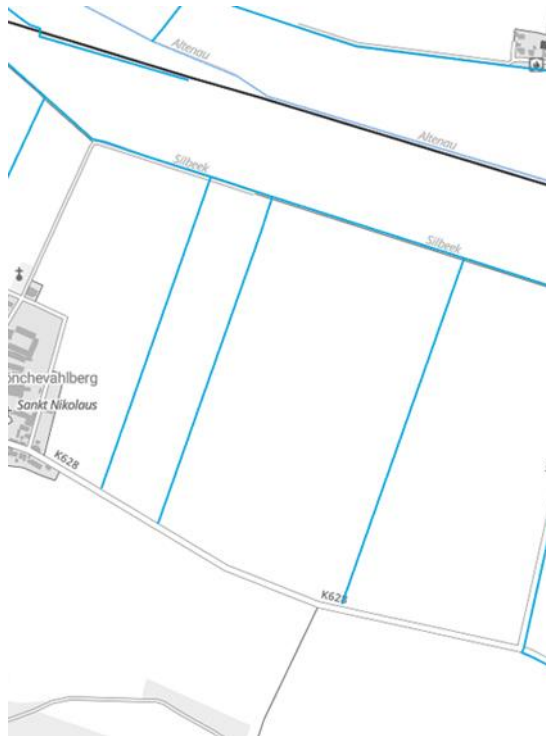
Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf die Verordnung der FFH-Gebiete, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand befindenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotop untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wolfenbüttel von 2005 weist für die Flächen keine besondere Bedeutung aus. Nördlich angrenzend sind Schwerpunkt-raum zur Erhaltung und Entwicklung von Uferrandstreifen sowie zur Erhaltung und Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen (Gebüsche, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Obstwiesen etc. zur Verbesserung der Biotopvernetzung genannt. Diese Vorgaben sind mit dem potentiellen Überschwemmungsgebiet, dass auch auf der Fläche liegt noch einmal abzugleichen. Weiter nördlich liegt eine Fläche in schmälerer Ausbildung, die zusätzlich die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Die mittelbar angrenzende Lage des Plangebietes beeinträchtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplans nicht, insbesondere da die Bahngleise eine Zäsur zu den Flächen bilden, die die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllen. Außerdem werden die Flächen der FFPV-Anlagen entsprechen eingegrünt, um die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild zu Minimieren.

Dettum selber ist bis auf den Norden und Nordosten von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft umgeben. Die nicht so hoch bewerteten Flächen liegen in räumlicher Nähe zur Ortslage Hachum und Gilzum. Hier herrscht eine äußerst bewegte Topographie vor, bei der die Ortslage Dettum am tiefsten Punkt liegt, d.h. eine Einsehbarkeit der Anlagen von der Ortslage aus wäre gegeben. Insofern hat die Gemeinde entschieden, die Anlagen in einem Bereich zu errichten, der durch technische Anlagen, hier die Bahngleise vorgeprägt ist und in einem Gelände mit wenig Topographie liegt, obwohl hier hohe Ackerzahlen auf den Flächen sind. Flächen, die sich durch nicht so hohe Bodenzahlen auszeichnen, finden sich In diesem Bereich jedoch nur im Bereich der Überschwemmungsgebiete, z.T. überlagert mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind. Damit stehen diese Böden / Flächen nicht für eine Bebauung mit PV-Anlagen zur Verfügung. Im Süden begrenzt dann das Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Höhenzugs der Asse das Gemeindegebiet. Auf einen ausreichen großen Abstand zur Ortslage Mönchevahlberg wird dabei geachtet.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit hoher Qualität in Anspruch genommen. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten zumal auf den Flächen auch einhergehend z.B. eine Schafbeweidung angestrebt werden kann.

Nördlich angrenzend an die Fläche in Mönchevahlberg befindet sich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Hierzu schreibt die Untere Wasserbehörde des Landkreis Wolfenbüttel, dass es sich hier um das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Altenau handelt. Da die gesicherten Bereiche den aktuellen Berechnungsstand wiedergeben, ist eine Anwendung des alten festgesetzten Bereiches fachlich nicht vertretbar. Insofern wird hier von einer Bebauung und anderer Nutzung abgesehen.

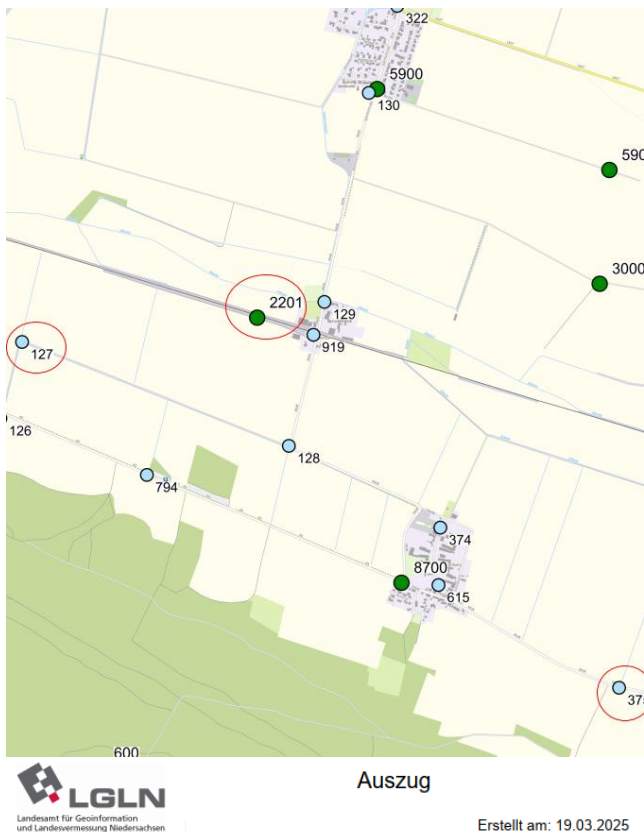


Quelle: NLWKN, Niedersächsische Umweltkarten

Am Rande der beiden Plangebiete verlaufen Entwässerungsgräben, welche als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass ein Abstand von 3 Metern zum Gewässer einzuhalten ist.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerative Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Zudem sind in der Umgebung infrastrukturell wichtige Bauten/ Anlagen wie eine Kläranlage vorhanden. Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB sind insofern beachtet. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Das LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel weist mit Stellungnahme vom 19.03.2025 darauf hin, dass sich an den Rändern der Änderungsbereiche Dettum-Süd und Mönchevahlberg Vermessungspunkte des geodätischen Grundnetzes (siehe Anlage) befinden.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

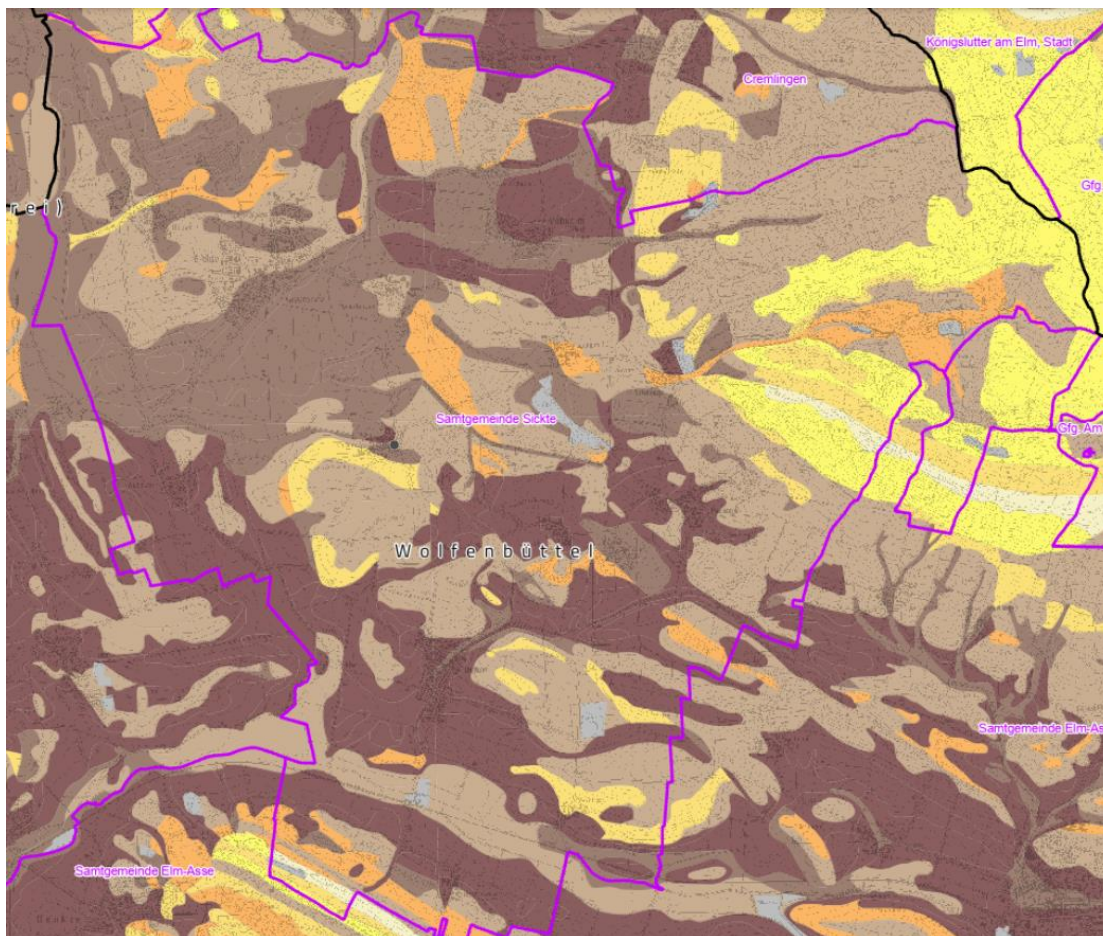
Daher wird das Anschreiben zur weiteren Stellungnahme weitergeleitet an:

Landesvermessung und Geobasisinformation
FG 232 – Geodätisches Grundnetz
Podbielskistraße 331
30659 Hannover

2.3 Bodenschutz

Grundsätzlich zeichnen sich die meisten von der Planung betroffenen Flächen in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung durch hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit sehr hoher Qualität in Anspruch genommen. Böden mit geringer bis mittlerer Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit sind jedoch im Samtgemeindegebiet schwierig vorzufinden, da der Großteil der Bodenvorkommen flächendeckend sehr hohe Qualität vorweisen.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel



Zeichnerische Darstellung Unterstützungstool FFPV RROP (ohne Maßstab) – Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit in der Samtgemeinde Sickte

Legende

äußerst gering
sehr gering
gering
mittel
hoch
sehr hoch
äußerst hoch
keine Zuordnung möglich

Tab. 4: Bewertung der BFR.

BFR-Stufe	Bewertung
BFR 1	äußerst gering
BFR 2	sehr gering
BFR 3	gering
BFR 4	mittel
BFR 5	hoch
BFR 6	sehr hoch
BFR 7	äußerst hoch

Da lediglich im Landschaftsschutzgebiet Elm die Böden sich mit geringer Qualität auszeichnen und die jeweiligen Flächen durch die intensive Nutzung der Landwirtschaft im Ausgangszustand bereits einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in ihrer Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden in den Plangebieten einerseits keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Andererseits könnten die Naturschutzziele des Bundes sowie die Vorgaben zu erneuerbarer Energien im Gebiet der Samtgemeinde eingehalten werden, wenn Ackerboden mit hoher Qualität für die Planung nicht in Betracht gezogen würde.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Daher bleibt grundlegend die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann. Auf Ebene der Bebauungsplanung zielt die Samtgemeinde in ihrer Beratung für die Verfahren entsprechende Bebauungspläne an, bei denen zusätzlich Rückbauverträge abgeschlossen werden. Daher erachtet die Samtgemeinde mit dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen für solare Strahlungsenergie auf Flächen für die Nutzung von Landwirtschaft die Belastung für die vorherrschenden guten Böden als gering an.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. In der Regel wird im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung durch eine zertifizierte Person (DIN 19639) seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen die Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen.

Die Versorgung der Bereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür ein weiterer Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Wolfenbüttel. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.5 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.6 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen sind nur in der Bauphase zu erwarten. Inwiefern Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanes, spätestens im Rahmen der Genehmigung, abschließend zu regeln.

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Samtgemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht muss nach dem Katalog des § 2 a Abs. 1 und 2 BauGB und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgütern der Umweltprüfung gegliedert werden:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan Änderung

Das Ziel der vorliegenden 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Bauflächen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger zur Stromerzeugung und dem angestrebten nachhaltigen Energieplan für die Samtgemeinde Sickte. Die Planungsflächen, welche in einem Umfang von insgesamt rd. 77 ha im Außenbereich des Samtgemeindegebietes als Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" in der Gemeinde Dettum und dem Ortsteil Mönchevahlberg angepasst werden. Zur Konkretisierung der Planung wird in der nachfolgenden Planungsebene ein Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprechend Rechnung getragen und die Festsetzungen werden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung

beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ⁴⁾ ⁵⁾
- Schutz des Bodens ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾
- Schutz von Kulturgütern ⁹⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹⁰⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel (LRP) ¹¹⁾, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Sickte sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ¹²⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ¹³⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

⁵⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung".
DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.).
Beuth Verlag GmbH, Berlin.

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

⁷⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

⁸⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹⁰⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2008

¹¹⁾ Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan

¹²⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

¹³⁾ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3

3.1.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (rd.77 ha) der Samtgemeinde Sickte beinhaltet den Darstellungswechsel von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Samtgemeindegebiet.

Es handelt sich hierbei um die geplante erstmalige Inanspruchnahme bzw. die planungsrechtliche Vorbereitung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Entwicklung von Bauflächen.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch hohe bis sehr Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, vor allem wenn Schafbeweidung unter den Paneelen vorgesehen wird. Durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft weisen die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen auf, deshalb sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die geplante Nutzung und die Überplanung der Flächen als angemessen an. Zumal die Bodenwerte in der Samtgemeinde im Durchschnitt sehr hoch sind.

Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. In Bauleitverfahren im Außenbereich ist neben der Eingriffsregelung nach § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz auch der Besondere Artenschutz nach § 44 des gleichen Gesetzes zu betrachten. Auf Grundlage einer Vorabschätzung und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und ob/ wie diese vermieden werden können oder durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Ebenso sind naturschutzfachliche Auswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln.

In den naturräumlichen Schutzgebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist, kann die im Rahmen der Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen diesem Ziel und insbesondere dem Attribut der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland sogar zuträglich sein.

Bezüglich der Vorbehaltsfunktionen für Natur und Landschaft entstehen Beeinträchtigungen durch eine Bebauung, die sich weniger in Form von störenden Aktivitäten oder Bodenversiegelungen äußern wird, sondern eher im Rahmen eines gewissen Landschaftsentzugs durch Einfriedungen und durch Überdeckungen der Landschaft bestehen wird. Die Beeinträchtigungen sind zunächst als erheblich einzustufen.

3.1.4 Bestand - Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Der vorliegende Flächennutzungsplan, liegt in den Außenbereichen der Gemeinde Dettum selbst und dem OT Mönchevahlberg. Derzeit werden die besagten Flächen ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch die Änderungsbereiche.

a) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Dettum Süd / West - Ost

Im Süden der Gemeinde Dettum liegen zwei voneinander getrennte Planflächen, welche sich südlich entlang der eingleisigen Eisenbahnstrecke Wolfenbüttel - Schöppenstedt mit der Streckennummer: 1942 befinden. Südlich von der Gemeinde Dettum befindet sich eine kleine Splittersiedlung rund um den Bahnhof Dettum Zuckerfabrik. Das Gebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar nördlich der beiden Plangebiete verlaufen die Bahngleise für die Bahnstrecke Braunschweig – Schöppenstedt. Direkt im Westen, Süden und Osten angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. In rd. 600 m südlich befindet sich die Asse. Die Flächen weisen aufgrund der direkt nördlich liegenden Bahnstrecke und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sehr geringe bis keine Erholungs- bzw. Freizeitfunktion für den Menschen auf. Die südlich gelegene Asse ist zu weit von dem Plangebiet entfernt, um von der Planung betroffen zu sein.

Altlastflächen bzw. Verdachtsflächen sind nicht in der näheren Umgebung. Hier sind für den Menschen im Zusammenhang mit den zukünftigen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Erholungsfunktion, insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen und die Barrierewirkung der Anlagen von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase und vor

allem gilt sie für die Bahnstrecke. Daher sollte im Rahmen der weiteren Planungsebene durch ein Blendgutachten die Auswirkungen von Immission durch die Planung auf die Bahnanlagen untersucht werden.

OT Mönchevahlberg Süd

Östlich von Mönchevahlberg befindet sich eine Fläche, die eine neue Funktion als Freiflächen-Photovoltaikanlagen bekommen soll. Mittelbar nördlich des Plangebietes verlaufen ebenfalls die Bahngleise der Bahnstrecke Braunschweig – Schöppenstedt. Weiter nördlich hiervon verläuft die Altenau. Direkt im Westen, Süden und Osten angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Rd. 600 m südlich befindet sich die Asse.

Die Fläche weist aufgrund der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sehr geringe bis keine Erholungsfunktion für den Menschen auf. Die Asse ist zu weit von dem Plangebiet entfernt, um von der Planung betroffen zu sein und der Erholung dienenden Landschaftsbild zu schaffen. Hier sind für den Menschen im Zusammenhang mit den zukünftigen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Erholungsfunktion insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen und die Barrierewirkung der Anlagen von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase und vor allem gilt sie für die Bahnstrecke. Daher sollte im Rahmen der weiteren Planungsebene durch ein Blendgutachten auf Auswirkungen von Immission durch die Planung untersucht werden.

b) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebens-

räume betrachtet. Zum Schutz der festgesellten Bestände sollte auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden.

Die geplante Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die damit verbundene Offenhaltung der Betriebsflächen durch Beweidung und Mahd führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Damit werden strukturelle und bioökologische Veränderungen initiiert. Die naturschutzfachliche Beurteilung dieser Veränderungen hängt insbesondere von den standortspezifischen Rahmenbedingungen ab. Die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume vor der geplanten Nutzung und das geplante Flächenmanagement der Betriebsflächen nach dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Es werden entsprechende Regelungen zur Mindesthöhe von 80 cm der Modultische über dem Boden in der nachfolgenden Planungsebene aufgenommen, um vegetationsfreie Flächen zu vermeiden. Die Planung entspricht damit dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, der diese Maßnahmen ausdrücklich vorschlägt.

Durch die Überbauung der Flächen und die zugehörige Umzäunung könnte großflächig (potentieller) Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten entwertet werden oder vollständig verloren gehen. Bei der Umsetzung der geforderten Maßnahme "Umzäunung mit 20 cm Durchlasshöhe unten" ist die Durchgängigkeit für Kleinsäuger jedoch weiterhin gegeben. Dadurch kann ein Konflikt des PV-FFA-Vorhabens vermieden werden. Grundsätzlich gilt das Artenschutzrecht unmittelbar und ist auch in Zukunft zu beachten.

Dettum Süd / West - Ost

Die beiden Ackerflächen selbst besitzen nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befindet sich in der Nähe der beiden Plangebiete die Altenau, welche ein Lebensraum für viele Tiere insbesondere Amphibien darstellt. Konkrete Aussagen lassen sich allerdings abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der mit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden, hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut. Zudem weisen die Plangebiete einen ausreichenden Abstand zu den naturräumlichen Schutzgebieten, wie die Altenau oder das Landschaftsschutzgebiet Asse, auf. Daher ist der Eingriff in das Schutzgut auf einem geringen Niveau.

OT Mönchevahlberg Süd

Die beiden Ackerflächen selbst besitzen ebenfalls nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befindet sich, wie in Dettum, in der Nähe der beiden Plangebiete die Altenau, welche ein Lebensraum für viele Tiere insbesondere Amphibien darstellt.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Durch den Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit einhergehenden Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Pestiziden hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut. Zudem weisen die Plangebiete einen ausreichenden Abstand zu den naturräumlichen Schutzgebieten auf. Daher ist der Eingriff in das Schutzgut auf einem mittleren Niveau.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁴⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant insgesamt eine Fläche von ca. 77 ha. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes auf Flächen für Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Grundsätzlich ist nutzbare Fläche ein begrenztes Gut und kann kaum vermehrt werden. Es ist daher bei der Flächeninanspruchnahme darauf zu achten, dass möglichst sparsam mit dem Schutzgut umzugehen ist und die planerischen Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft. Allerdings beabsichtigt die Samtgemeinde auf Ebene des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines Bebauungsplanes zu sichern. In dieser Sonderform wird auf Grundlage des § 12 BauGB abgestimmt und regelt unter anderem den Rückbau von Anlagen.

Die Flächen der Änderungsbereiche sind im Bestand Flächen für die Landwirtschaft, die durch die Planänderung in Bauflächen zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie herangezogen werden sollen. Die Planung sieht unter der Belegung sowie in den Zwischenräumen der Solarmodule eine Grünlandentwicklung vor, welche möglichst extensiv zu pflegen ist. Generell sind landwirtschaftliche Flächen ein begrenztes Gut. Die Flächen werden durch die Planung zwar der Landwirtschaft entzogen, jedoch werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch ein Zusammenspiel mit der extensiven Grünlandentwicklung sowie mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen neue Lebens- und Rückzugsräume, insbesondere für Kleinsäuger und Vögel, entwickelt. Durch die Möglichkeit der temporären Nutzung und der Art der FFPV-Anlagen (aufgeständert ohne Fundamente) und der Grünlandnutzung geht die Samtgemeinde

¹⁴⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

davon aus, dass nach der Umsetzung für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Dettum Süd / West – Ost

Das Plangebiet umfasst zwei Flächen mit Insgesamt 40,41 ha, wovon die eine Fläche rund 29,98 ha überplant und die andere Fläche rund 10,43 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

OT Mönchevahlberg Süd

Das Plangebiet umfasst zwei Flächen die Insgesamt 47,09 ha. Wovon die eine Fläche rund 36,69 ha einnimmt und die andere Fläche rund 10,40 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

Dettum Süd / West – Ost

Im Süden Dettums weisen die beiden Planflächen zwei verschiedene Bodentypen auf. In den Planungsflächen überwiegt in den nördlichen Bereichen der Bodentyp Tiefer Kolluvisol und in den südlichen Bereichen die Mittlere Pseudogley-Tschernosem. Die nutzbare Feldkapazität sowie die Bodenfruchtbarkeit ist in beiden Flächen sehr hoch.

In den Änderungsbereichen liegen die Bodenzahlen und die Grünlandgrundzahlen zwischen 72 und 94. Es handelt sich bei den beiden Planflächen also um Flächen, die eine überwiegend sehr hohe landwirtschaftliche Güte haben.

OT Mönchevahlberg Süd

Der südliche Änderungsbereich wird von dem Bodentyp Tiefer Kolluvisol dominiert. Die Bodenzahl liegt bei 90 bis 94. Die nutzbare Feldkapazität sowie die Bodenfruchtbarkeit sind sehr hoch.

Die Planungsfläche hat eine hohe landwirtschaftliche Güte.

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Planungsflächen ist der Naturboden überwiegend stark überprägt. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft. Durch die Planung wird das Schutzgut nicht erheblich gestört, da es sich schon durch die bisherige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in einem gestörten Zustand befindet.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Im Bereich der Überdeckung wird es zur Reduzierung des stofflichen Austauschs zu Beeinträchtigungen kommen, vor allem könnte es im Bereich der Speicheranlage zur größeren Überdeckung kommen, diese werden im weiteren Verlauf der Planung mit in die Bilanzierung einfließen müssen.

Schadstoffeinträge gehen vom jetzigen Stand des Vorhabens nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Photovoltaikanlagen nicht an.

Dettum Süd / West – Ost

Oberflächenwasser

Am Rande der beiden Plangebiete verlaufen Entwässerungsgräben, welche als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Weitere Oberflächengewässer sind in dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht betroffen.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Die jährliche Grundwasserneubildungsrate befindet sich in der westlichen Teilfläche bei > 50 – 100 mm/a und in der östlichen Teilfläche überwiegend bei > 50 – 100 mm/a und 0 – 50 mm/a.

OT Mönchevahlberg Süd

Oberflächenwasser

Am Rande der beiden Plangebiete verlaufen Entwässerungsgräben, welche als Gewässer 3. Ordnung eingestuft sind. Weitere Oberflächengewässer sind in dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht betroffen.

Grundwasser

Die jährliche Grundwasserneubildungsrate liegt in der nördlichen Planungsfläche im Bereich der Grundwasserzehrung. In der südlichen Teilfläche befindet sich die Grundwasserneubildungsrate bei > 50 – 100 mm/a.

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Durch die Planung wird das Schutzgut nicht erheblich gestört, da es sich schon durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in einem gestörten Zustand, durch den Eintrag von Düngemittel und Pestiziden, befindet. Zudem würden durch die Errichtung

von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Flächen nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. So würde sich der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden verringern, was einen positiven Einfluss auf das Grundwasser hat.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der Ortschaft leisten. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Dettum Süd / West – Ost / OT Mönchevahlberg Süd

Das Schutzgut wird im Ausgangszustand bereits als mäßig beeinträchtigt beschrieben. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechenden liegen Zeitweise offene Bodenstrukturen vor. Kleinklimatisch wird es durch die Errichtung von Photovoltaik Anlagen zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werfen, welcher die Umgebung wiederum abkühlt.

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch eine stärkere Durchgrünung zwischen den Solarmodulen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Dettum Süd / West – Ost / OT Mönchevahlberg Süd

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind gehölzfrei. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnlinie und weiter nördlich befindet sich die Altenau.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

In dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (Karte II: Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftserleben)) wird das landschaftserleben der Planflächen als eingeschränkt bezeichnet. Zudem stellt die Fläche Acker da.

Der vorbereitende Eingriff in das Schutzgut ist gering erheblich kann aber durch Maßnahmen, wie Eingrünungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene auf einen geringen Eingriff reduziert werden.

In dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (Karte II: Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftserleben)) wird das Landschaftserleben der Planflächen als mäßig eingeschränkt bezeichnet. Die Fläche wird zudem als Acker und als eine kleinräumig gegliederte Flur bezeichnet.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Ge-

genstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB als Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Dettum Süd / West – Ost

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

OT Mönchevahlberg Süd

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

i) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Naturräumliche Schutzgüter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinden auszugleichen.

Als Ausgleich für den Entzug von Fläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Allerdings werden die Module voraussichtlich eine Verdrängungswirkung auf Arten, wie z. B. die Feldlerche, erzeugen. Im

Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen können hier neue Lebens- und Rückzugs- und Nahrungsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen.

Waldbelange

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht im Einwirkungsbereich bestehender Gehölzstrukturen. Deshalb, muss auch kein Mindestabstand von 35 Metern zu den Waldflächen zu herrschen.

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Der Bebauungsplan selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht aber diesen. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Bebauungsgebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

- Vermeidung/ Minimierung:

Da es sich bei der Planung um die Inanspruchnahme bisher überwiegend als Ackerflächen genutzter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt, kann der Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur setzt der Bebauungsplan fest, dass die Zaunfelder von Einfriedungen in einem Abstand von 20 cm zum Boden errichtet werden müssen. Die Durchlässigkeit wäre für kleine bis mittelgroße, bodengebundene Arten der offenen und halboffenen Feldflur garantiert und es würde zu keinem Lebensraumverlust und keiner Barrierewirkung für diese Arten kommen. Hinzu kommen Maßnahmen, welche die Kultivierung einer extensiven Grünfläche im Bereich der Modultische sicherstellen, weshalb die Modultische einen Abstand von mindestens 80 cm zur Oberfläche des Geländes einhalten müssen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Vorgabe von Pflanzungen und anderen Maßnahmen des Sichtschutzes auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Hierdurch werden sich ebenfalls Verbesserungen für die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser) ergeben.

In Bezug auf das Schutzgut Boden wird der Bebauungsplan die tatsächliche Bodenversiegelung des vollständigen Areals auf einen Versiegelungsgrad von unter 10 % festsetzen. So ist es bei der Planumsetzung nahezu zwingend, auf Fundamentierungen für die Hauptanlagen, die Photovoltaik-Module, zu verzichten. Undurchlässige Versiegelungen werden sich danach im Wesentlichen auf Pfahlfundamente für die Einfriedungen und auf die Aufstellflächen der Trafo- und Übergabestationen begrenzen müssen.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der weiteren artenschutzrechtlichen Erfordernisse gibt das Artenschutzgutachten den Hinweis, dass der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (2021) einen Anforderungs-Katalog zur naturverträglichen Gestaltung und

Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liefert, welcher unterschiedliche Maßnahmen darlegt, die allesamt dazu beitragen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Agrarlandschaft zu Flächen zu entwickeln, die einen positiven Einfluss auf die lokale Biodiversität und auch die ökologische Vernetzung nehmen.

b) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Sonne" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Es besteht zudem die Möglichkeit die Flächen unter den Photovoltaikanlagen als Extensivgrünland weiter zu verwenden und auf diesem Nutzvieh weiden zu lassen.

d) Schutzgut Boden

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beachten.

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

Eine ausführliche Stellungnahme der Bodenpotenziale ist auf den Seiten 12 - 14 nachzulesen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Grundsätzlich gilt außerdem, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Realisierung Rechnung zu tragen.

Zusätzlich ist entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen bei der Umsetzung darauf zu achten, dass der Boden möglichst wenig beeinträchtigt wird. Hier ist auf die sachgerechte Wiederverwendung von Boden bei Tiefbauarbeiten hinzuweisen aber auch im Zuge der Befahrung durch Baufahrzeuge ist durch Lastmatten/ Berücksichtigung der Witterung auf unnötige Verdichtungen des Erdreiches und somit Beschädigung der Bodenfunktionen zu verzichten. Es gelten zudem die bestehenden Regelungen zum Umgang mit Bodenaushub.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers in den Plangebieten werden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate auf ein Minimum reduziert bzw. vermieden.

f) Schutzgut Landschaft

Zur Einbindung der Solaranlagen in das Landschaftsbild sind im Regelfall Gehölzstreifen und Randeingrünungen geeignet. In sensiblen Kontaktbereichen, kann durch die Aufstellung eines Zauns in Verbindung mit schnellrankenden Pflanzen umgehend ein wirksamer Sichtschutz für den Nahbereich hergestellt werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Photovoltaikanlagen ist dauerhaft.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

Sollten im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde im Plangebiet auftreten, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

h) Schutzgut Mensch

Grundsätzlich besitzen die vorhandenen Flächen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Inanspruchnahme für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung daher nicht zu erwarten, hinsichtlich der Bedeutung für die Naherholung ist nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die freie Landschaft können die angestrebten Randeingrünungen beitragen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende Verkehrswege und oder Eisenbahnstrecken zu berücksichtigen. Mögliche Blendwirkung der Anlagen zu den Bahngleisen in Dettum Süd, werden im weiteren Verlauf des Verfahrens fachgutachterlich untersucht.

3.1.6 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die Niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Benachteiligte Gebiete sind Bereiche, welche durch ertragsschwache landwirtschaftliche Standorte geprägt sind. Die vorhandenen Flächen weisen mit den vorhandenen Acker-/ Grünlandzahl zwischen 90 und 94 dieses Kriterium zwar nicht auf, jedoch wurde die Überplanung der Flächen durch andere Aspekte begründet.

Aufgrund der grundsätzlichen Eignung, der Vorprägung durch die Landstraßen und oder Eisenbahnstrecken sowie die Flächenverfügbarkeit werden die vorliegenden Standorte gewählt.

Nach den Zielen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – die bauplanungsrechtliche Vorbereitung von Flächen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Förderrichtlinien des EEG dienen – bestehen zwar Möglichkeiten zur Festsetzung weiter gefasster Sondergebiete oder auch Gewerbegebiete, diese Nutzungsarten würden jedoch weitergehende Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft ermöglichen und sie würden zudem nicht mit den regionalen und gesetzlichen Zielen (angrenzende Landschaftsschutzgebiet und Naturpark) im Einklang stehen.

Um der Gefahr einer ungeordneten Zersiedlung der Landschaft zu begegnen, die sich durch die Nutzungsart im Allgemeinen einstellen könnte, sind die Gemeinden mit der Möglichkeit weiterer Nutzung potentieller Flächen eingeschränkt. Diese sind auch im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung zum Schutz des Außenraumes, die sich insbesondere durch den derzeit bestehenden Ausschlussvorbehalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sowie vorhandene Freiraumnutzungen beziehen, relevant.

Innerhalb der Baugebiete selbst bestehen keine Variationsmöglichkeiten, da keine innere Erschließungsführung festgesetzt wird bzw. auch nicht notwendig ist.

3.1.7 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Genehmigung zu überwachen sind.

3.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um in der Gemeinde Dettum und deren OT Mönchevahlberg die Darstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche für Photovoltaiknutzung anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst Flächen von insgesamt 77,10 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/ Luft und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen; es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da sich die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befinden, muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Inwiefern weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden ist ebenfalls auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen. Stark vorbelastete Landschaftsbild können durch die vor-
genannten Heckeneingrünungen aufgewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass Blendwirkungen durch den Photovoltaikpark minimiert, bzw. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

3.2.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, sowie 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" 2020, 1. Änderung (Entwurf)
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan, Teilfortschreibung 2005
- Samtgemeinde Sickte: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Konsolidierte Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND),
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsischer Städtetag (1996): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

4.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche	Anteil
Sonstige Sondergebiete "Photovoltaik" Dettum Süd – West Dettum Süd – Ost	40,41 ha 10,43 ha 29,98 ha	52,41%
Sonstige Sondergebiete "Photovoltaik" OT Mönchevahlberg – Süd	36,69 ha 36,69 ha	47,58%
Planbereich	77,10 ha	100 %

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die **NLSTBV, GB Wolfenbüttel** weist mit Stellungnahme vom 15.04.2025 darauf hin, dass die Erschließung der Gebiete jeweils über Gemeinde- und Kreisstraßenstraßen bzw. Landwirtschaftliche Wege, die Zufahrten zu Gemeinde- und Kreisstraßen haben, geplant ist.

Vom Betreiber der Photovoltaikanlagen ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Bundes- und Landstraßen – insbesondere durch Blendwirkung – ausgeht. Ein gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch im Bebauungsplanverfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Mit Stellungnahme vom 19.03.2025 gibt die **Deutsche Telekom Technik GmbH** Folgendes bekannt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Direkt in den Planbereichen haben wir keine TK-Linien liegen (siehe Bemerkungen unten). Teilweise haben wir Linien angrenzend im Randbereich liegen. (hierzu unsere schematischen Darstellungen). Sollten Sie hierzu genauere Informationen benötigen, bitte ich um eine erneute Abfrage.

Gemeinde Dettum Süd – West keine Leitungen im Planbereich

Gemeinde Dettum Süd – Ost TK-Linien am Östlichen Rand

Gemeinde Dettum – OT Mönchevahlberg Süd keine Leitungen im Planbereich

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die **Avacon Netz GmbH, Salzgitter** schreibt mit Stellungnahme vom 28.03.2025 Folgendes:

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll/ Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Mit Stellungnahme vom 20.03.2025 gibt die **Bundesnetzagentur, Team Funkbetriebers** Auskunft, für Planungs- oder Genehmigungsverfahren folgende Auskünfte:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder
unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetriebersauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetriebersauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetriebersauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetriebersauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Der **Wasserverband Weddel-Lehre** teilt mit Stellungnahme vom 24.03.2025 Folgendes mit:

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Wir weisen noch auf Folgendes hin:

Im Bereich Dettum/ Mönchevahlberg grenzen die Bereiche direkt an die Trinkwasser-Hauptleitungen des Wasserverband Elm bzw. überschneiden diese.

Beachten Sie Hierzu auch unsere Stellungnahme vom 12.8.24 (s. u.)

Stellungnahme § 4 BauGB – Abstimmungsbedarf – Bebauungsplan "Solarpark Mönchevahlberg" Gemeinde Dettum:

"Es ist ein Schutzstreifen von 8,0 m Bereich der Leitungen freizuhalten – auch von Bewuchs. Bei der Ausführung sind je nach Art der Arbeiten ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu beachten/ einzuhalten. Die genaue Planung ist mit dem WWL abzustimmen. Kontakt:

Herrn Scholz
Bastian.Scholz@weddel-lehre.de
+49(5306)9139179"

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 20.03.2025 bis zum 16.04.2025 stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 19.03.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.04.2025. aufgefordert. Der Landkreis Wolfenbüttel hatte um eine Fristverlängerung bis zum 23.04.2025 gebeten, dieser wurde von der Samtgemeinde zugestimmt.

Im Rahmen des Planverfahrens führten die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu Ergänzungen in der Begründung, es wurden in die Plandarstellungen Leitungen mit aufgenommen. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass die Flächen in Evessen und in Volzum nicht weiterverfolgt werden.

- Veröffentlichung / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung vom bis zum stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom angeschrieben und von der Veröffentlichung benachrichtigt.

7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

7.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom bis veröffentlicht worden.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Sickte unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Sickte den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)